

### 1. Vertragsparteien

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVLB) regeln die Geschäftsbedingungen zwischen SwissBeam AG, nachstehend als Beauftragte(r) bezeichnet, und ihre Auftraggeber, nachstehend als Auftraggeber bezeichnet.

### 2. Gegenstand

**2.1** Die AVLB finden Anwendung auf Arbeiten, welche der Beauftragte nach den Weisungen und Unterlagen der Auftraggeber unter Verwendung eigenen oder fremden Materials herstellt.

**2.2** Die AVLB gelten auch dann ausschliesslich, wenn die Auftraggeber formularmässige Geschäftsbedingungen verwendet.

### 3. Vertragsabschluss

Ein Vertrag zwischen Beauftragte und Auftraggeber kommt nach Eingang der Bestellung durch Versendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Beauftragte oder durch Übergabe respektive Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung zustande.

### 4. Technische Unterlagen

**4.1** Die notwendigen technischen Unterlagen wie Zeichnungen, Operationspläne, Muster oder Behandlungs- und Kontrollvorschriften werden von dem Auftraggeber dem Beauftragte zur Verfügung gestellt.

**4.2** Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

### 5. Eigentumsverhältnisse

**5.1** Der Auftraggeber behält das Eigentum an der von ihr gelieferten Werkstücken, technischen Unterlagen und Spezialwerkzeugen. Sämtliches vom Auftraggeber angeliefertes Material wird der Beauftragte auf eigene Rechnung fachgemäss und gesondert aufbewahren. Es darf weder für eigene noch Zwecke Dritter verwendet noch solchen ausgehändigt werden.

**5.2** Für die Mengenzahl ist bei der Wareneingangskontrolle der ermittelte Wert durch den Beauftragte massgebend.

**5.3** Wird das Material vom Auftraggeber geliefert, so bleibt dieses in seinem Eigentum. Der Auftraggeber trägt das Risiko für Verlust und Beschädigung, sofern der Beauftragte dafür kein Verschulden trifft.

### 6. Werkzeuge, Vorrichtungen und Lehren

**6.1** Spezialwerkzeuge wie Vorrichtungen, Lehren oder Messgeräte, welche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, bleiben deren Eigentum und dürfen durch den Beauftragte ausschliesslich zur Behandlung der Werkstücke verwendet werden. Diese sind durch den Beauftragte fachgemäss zu lagern, zu gebrauchen und zu unterhalten.

**6.2** Die Kosten für die Wiederbeschaffung oder Instandstellung verlorener, beschädigter oder abnormal abgenützter Spezialwerkzeuge gehen zu Lasten des Beauftragten, sofern ihn ein Verschulden trifft.

## **7. Ausführung**

**7.1** Der Beauftragte arbeitet fachgerecht und nach den Weisungen und Unterlagen der Auftraggeber. Bearbeitungsfehler sowie Mängel, die sich infolge fehlerhafter technischer Unterlagen oder fehlerhaftes vom Auftraggeber gelieferten Materials ergeben, ist dem Auftraggeber seitens Beauftragter unverzüglich zu melden und dürfen nur mit Einverständnis des Auftraggeber behoben werden. Der Beauftragte kann die entstandenen Bearbeitungskosten dem Auftraggeber in Rechnung stellen, sofern diese die Mängel zu vertreten hat.

**7.2** Erfüllt der Beauftragte auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist den Lohnauftrag nicht, oder führt er ihn nicht fachgerecht und weisungsgemäss aus, so hat der Auftraggeber das Recht, gegen Vergütung der bereits ausgeführten brauchbaren Arbeiten vom Vertrag zurückzutreten, sofern ihr die Fortsetzung des Vertrags nicht zugemutet werden kann. Darüber hinaus hat der Auftraggeber keine Ansprüche.

**7.3** Ist die Ausführung des Lohnauftrags aus Gründen, welche der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder unzumutbar, so steht dem Beauftragte das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Ausgeführte Arbeiten werden dem Beauftragte vergütet. Bei Verschulden der Auftraggeber kann der Beauftragte Ersatz seiner Aufwendungen für die Ausführung dieses Lohnauftrags beanspruchen. Darüber hinaus hat der Beauftragte keine Ansprüche.

**7.4** Abweichungen von der vereinbarten Ausführung sind nur im gegenseitigen Einvernehmen zulässig.

## **8. Prüfungspflichten seitens Beauftragte**

**8.1** Der Beauftragte unterzieht der angelieferten Werkstücke einer Eingangsprüfung hinsichtlich Stückzahl und offensichtlicher Mängel. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Der Beauftragte geht von der Richtigkeit und Tauglichkeit des gelieferten Materials aus.

**8.2** Der Auftraggeber sendet mit jeder Materiallieferung und jedem Materiallos ein Abnahmezeugnis um die Materialspezifikationen bzw. die Zuordnung der Lose bezüglich Rückverfolgbarkeit eindeutig nachzuweisen. Falls dieser Nachweis seitens Auftraggeber nicht erbracht wird das die Lieferung den Vereinbarungen entspricht können jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen werden.

## **9. Prüfungspflichten der Auftraggeber**

Die behandelten Werkstücke hat der Auftraggeber sobald tunlich und im Rahmen der zumutbaren Sorgfalt hinsichtlich Stückzahl sowie auf offensichtliche Mängel hin unmittelbar nach der Anlieferung zu prüfen. Mängelrügen haben sofort nach Entdeckung des Mangels, jedoch spätestens binnen 4 Wochen nach Erhalt der gefertigten Werkstücke schriftlich zu erfolgen, andernfalls gelten die Mängel als genehmigt. Vorbehalten bleiben anders lautende schriftliche Vereinbarungen und Garantiefälle bei verdeckten Mängeln.

## **10. Gewährleistung, Haftung für Mängel**

**10.1** Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung beträgt die Garantiezeit für versteckte Mängel 12 Monate. Der Fristenlauf setzt mit dem Erhalt der gefertigten Werkstücke durch die Auftraggeber bzw. mit Eintritt des Annahmeverzuges ein.

**10.2** Ungenügende oder verspätete Prüfungsvornahme hat Verwirkung der Mängelrechte zur Folge.

**10.3** Der Beauftragte gewährleistet eine fachgerechte Behandlung der Werkstücke gemäss den vorgegebenen Spezifikationen und unter Einhaltung der DIN-, EN- und ISO-Normen. Er übernimmt jedoch keine Gewähr für die Tauglichkeit der Werkstücke zum vom Auftraggeber vorausgesetzten Gebrauch.

**10.4** Der Beauftragte hat das Recht, zwecks Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen, Teile soweit angemessen zu Einricht- und Prüfzwecken auch zerstörend

zu verwenden. Für Prüfmengen gelten, falls nichts anderes vereinbart wird, die Stichprobenprüfpläne seitens Beauftragter.

**10.5** Können die Beauftragte in der betrieblichen Qualitätskontrolle die Einhaltung der auftraggeberischen Spezifikationen aus Gründen, welche der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht prüfen, ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.

**10.6** Keine Gewährleistungen übernimmt der Beauftragte für Mängel welche einer nicht Konstruktionskonformen Form, Materialbeschaffenheit der Werkstücke, mangelbehaftete Werkstücke, Spezifikationsfehler und / oder seitens der Auftraggeber beigebrachter Spezialwerkzeuge entstehen. Folgen Beispiele: Risse, Härteverzug, Form- und Massänderungen, Schäden durch Richtarbeiten, unsachgemässer Behandlung usw.

**10.7** Der Beauftragte behaltet sich vor, mangelhafte Werkstücke und Spezialwerkzeuge zwecks Beweissicherung (z.B. Expertisierung) zurückzubehalten.

**10.8** Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche der Auftraggeber gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in den VSM-Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche der Auftraggeber auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit seitens Beauftragter.

**10.9** Alle weiteren Ansprüche der Auftraggeber wegen Mängeln sind ausgeschlossen.

## **11. Ausschuss- und Mengentoleranz**

**11.1** Für Werkstücke, die innerhalb der vereinbarten Toleranz Ausschuss geworden sind, werden dem Auftraggeber die Materialkosten und dem Beauftragte die Bearbeitungskosten nicht vergütet. Über allfällige Nacharbeiten entscheidet der Auftraggeber.

## **12. Nachbesserungsrecht**

**12.1** Sofern die dem Lohnauftrag zugrunde gelegten Qualitätsvorgaben der Auftraggeber nachweislich nicht erfüllt sind, hat der Beauftragte ein Nachbesserungsrecht. Ist die Nachbesserung auf Umstände zurückzuführen, der Auftraggeber zu vertreten hat (falsche oder ungenügende Spezifikationen, fehlerhafte Werkstücke usw.), fallen diese Mehrkosten dem Auftraggeber zu.

**12.2** Für den Fall, dass der Beauftragte seine Vertragspflichten nach erfolgter schriftlicher Abmahnung innert angemessener Nachfrist nicht nachkommen, kann der Auftraggeber gegen Vergütung des bereits ausgeführten und brauchbaren Aufwandes vom Vertrag zurücktreten. Der Beauftragte hat die Werkstücke und das übrige im Eigentum der Auftraggeber befindliche Material zurückzugeben.

## **13. Lieferfrist**

**13.1** Es gelten ausschliesslich die in unserer Auftragsbestätigung genannten Liefertermine.

**13.2** Die Frist für die Ausführung des Lohnauftrags beginnt mit dem Vertragsabschluss. Sie gilt mit der Übergabe der bearbeiteten Werkstücke als eingehalten oder, wenn eine Übergabe aus Gründen verzögert wird, welche der Beauftragte nicht zu vertreten hat, mit der Meldung der Versandbereitschaft.

**13.3** Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

**a)** wenn der Beauftragte die notwendigen technischen Unterlagen, die vom Auftraggeber zu liefernden Materialien oder Spezialwerkzeuge nicht rechtzeitig zugehen;

**b)** wenn Hindernisse auftreten, welche der Beauftragte welche nicht in seinem Willen liegen, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Auftraggeber oder bei einem Dritten diese Hindernisse entstehen, sofern der Auftraggeber davon rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wird. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr,

erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschuss von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen, Naturereignisse, usw.

**13.4** Eine Konventionsstrafe für verspätete Ablieferung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

**13.5** Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrags bei verspäteter Ablieferung.

#### **14. Preis**

**14.1** Alle Preise verstehen sich netto, einschliesslich der gegebenenfalls zu berechnende schweizerischen Mehrwertsteuer, ab Werk, ohne Verpackung, ohne irgendwelche Abzüge.

**14.2** Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern.

#### **15. Zahlungsbedingungen**

**15.1** Die Zahlungen erfolgt am Domizil der Beauftragte ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

**15.2** Vorauszahlungen können nur bei grösseren Lohnaufträgen und wesentlichen Materiallieferungen seitens Beauftragte verlangt und müssen besonders vereinbart werden.

**15.3** Hält der Auftraggeber die Zahlungstermine nicht ein, so hat der Beauftragte das Recht, ab der dritten Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeiten einen Verzugszins von 6 % pro Jahr zu verlangen. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemässer Zahlung nicht aufgehoben. Der Ersatz eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

#### **16. Verpackung und Transport**

**16.1** Der Beauftragte sorgt für eine sachgemässe Verpackung, wobei die Verpackungskosten der Auftraggeber besonders verrechnet werden. Vom Auftraggeber zu Verfügung gestellte werkstückgebundene Verpackungen und Transportvorrichtungen sind nach Gebrauch zurückzugeben.

**16.2** Die Transporte erfolgen auf Rechnung und Gefahr der Auftraggeber.

#### **17. Eigentumsvorbehalt**

**17.1** Der Auftraggeber bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

#### **18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

**18.1** Erfüllungsort ist das Beauftragte - Domizil.

**18.2** Zur Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Auftraggeber und Beauftragte sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der Beauftragte (Rudolfstetten) zuständig.

**18.3** Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.

#### **19. Gültigkeit**

**19.1** Diese Allgemeinen Bedingungen für den Lohnauftrag sind verbindlich, wenn der Beauftragte sie als anwendbar erklärt und der Auftraggeber sie nicht spätestens bei Vertragsabschluss schriftlich ablehnt.

Rudolfstetten, 1. November 2015